

## KIROPLIOPAS

# AMTSBLATT

## Für die diözese mainz

164. Jahrgang

Mainz, den 12. April 2022

Nr. 4

Inhalt: Errichtung des Amtes "Bevollmächtigte/r des Generalvikars und Dezernent/in für das Zentraldezernat". – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 14. Januar 2022. – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA Mainz vom 16.03.2022. – Besetzung der Bistums-KODA Mainz. – Dekret betreffend die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen des Generalvikars. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik.

## Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

39. Errichtung des Amtes "Bevollmächtigte/r des Generalvikars und Dezernent/in für das Zentraldezernat"

#### Präambel

Gemäß c. 391 § 1 CIC ist es Aufgabe des Diözesanbischofs, die ihm anvertraute Teilkirche (Diözese) nach Maßgabe des Rechts mit gesetzgebender, ausführender und richterlicher Gewalt zu leiten. Ihm steht bei der Leitung der Diözese gemäß cc. 391 § 2 CIC der Generalvikar mit ausführender Gewalt zur Seite.

Um den kirchlichen Sendungsauftrag bestmöglich erfüllen zu können, sind alle zur Verwaltung des Bistums gehörenden Angelegenheiten gebührend aufeinander abzustimmen und zu ordnen (c. 473 § 1 CIC). Der Diözesanbischof hat in diesem Sinne für eine an fachlichen Erfordernissen und pastoralen Herausforderungen ausgerichtete Ämterstruktur und Ämterbesetzung zu sorgen.

Die Umsetzung angestoßener und kommender pastoraler Prozesse in allen Bereichen des Bistums Mainz erfordert eine pastoral-strategische Ausrichtung kirchlichen Verwaltungshandelns. Die damit verbundenen administrativen Belange erfordern eine leistungsfähige und mitgestaltende Diözesanverwaltung. Im Blick auf transparente Leitungsstrukturen und notwendige Compliance-Anforderungen ist diese Ämterstruktur im Sinne einer Teilhabe partizipativ zu konstruieren, denn die Gestalt der Leitung und der Leitungsausübung ist immer auch ein Spiegel der Gemeinschaft, die geleitet wird.

Dem soll künftig das Amt des/der Bevollmächtigten des Generalvikars und Dezernent/in für das Zentraldezernat dienen, dessen Inhaber/in dem Generalvikar im Bereich der ausführenden Gewalt zugeordnet zur Seite steht, auch um diesen zu entlasten. Daher wird dieses Dekret erlassen.

- § 1 Errichtung des Amtes "Bevollmächtigte/r des Generalvikars und Dezernent/in für das Zentraldezernat"
- (1) Im Bischöflichen Ordinariat Mainz wird das Amt "Bevollmächtigte/r des Generalvikars und Dezernent/ in für das Zentraldezernat" errichtet.
- (2) Nach fünf Jahren erfolgt eine Evaluation, ob das Amt dem Erreichen der mit dessen Errichtung verbundenen Zielen dienlich ist.
  - § 2 Amtsgewalt des/der Bevollmächtigten des Generalvikars und Dezernent/in für das Zentraldezernat
- (1) Die mit dem Amt verbundenen Aufgaben und die zu ihrer Erfüllung erforderlichen Kompetenzen des/ der Dezernent/in für das Zentraldezernat werden dem Amt unabhängig von der Person des/der Amtsinhaber/ in nach Maßgabe des gesamtkirchlichen Rechts hiermit übertragen.
- (2) Der Generalvikar hat durch ein zusätzliches Dekret gemäß c. 30 CIC die mit dem Amt verbundenen Aufgaben und die zu ihrer Erfüllung erforderlichen Kompetenzen des/der Bevollmächtigten des Generalvikars an den/die Amtsinhaber/in unter den Bedingungen des gesamtkirchlichen Rechts zu delegieren. Grundlage dieses Dekrets ist eine vom Generalvikar gemeinsam mit dem/der Dezernent/in für das Zentraldezernat und Bevollmächtigte/r des Generalvikars beschlossene Geschäftsverteilung.
- (3) Vor dem Erlass eines Dekrets nach Abs. 2 ist die Zustimmung des Bischofs hierzu einzuholen.
- (4) Ein nach Abs. 2 erlassenes Dekret des Generalvikars bleibt im Falle der Vakanz des bischöflichen Stuhls bis zur rechtmäßigen Aufhebung oder Änderung in Kraft.

- § 3 Besetzung und Status des Amtes des/der Bevollmächtigten des Generalvikars und Dezernent/in für das Zentraldezernat
- (1) Das Amt wird gemäß c. 157 CIC durch den Bischof von Mainz frei übertragen.
- (2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse ist dabei in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten. Im Einvernehmen mit dem Bischof von Mainz bestimmt der Generalvikar, wie eine Besetzung dieses Amtes durchgeführt wird.
- (3) Der/die Inhaber/in des Amtes ist leitende/r Mitarbeiter/in gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Mainz (MAVO).
- (4) Dem Bischof von Mainz obliegen die Regelung der Personalangelegenheiten und die Dienstaufsicht des/der Bevollmächtigten des Generalvikars und Dezernenten/in für das Zentraldezernat. Dies kann er ganz oder teilweise dem Generalvikar delegieren.
- (5) Das Amt und dessen Besetzung bleiben von der Vakanz des Bischöflichen Stuhls gemäß cc. 416 ff CIC oder dessen Behinderung gemäß cc. 412 ff CIC unberührt. Die diesem Amt delegierten Kompetenzen und Befugnisse bedürfen mit Eintritt der Vakanz der Bestätigung durch den jeweiligen Diözesanadministrator.
- (6) Eine Abberufung durch den Bischof von Mainz ist jederzeit möglich.
  - § 4 Aufgabenprofil des/der Bevollmächtigten des Generalvikars und Dezernenten/in für das Zentraldezernat
- (1) Der/die Bevollmächtigte des Generalvikars und Dezernent/in für das Zentraldezernat sorgt für eine rechtmäßige, effiziente, ressourcenorientierte und transparente Erledigung der Verwaltungsangelegenheiten und -abläufe in seinem/ihrem Aufgaben- und Geschäftsbereich.
- (2) Er/sie leitet das Zentraldezernat und verantwortet dessen gewöhnliche Geschäftstätigkeit, insbesondere
- die Budgetverantwortung vorbehaltlich der Kompetenzen des Diözesanökonomen;
- 2. die Steuerung insbesondere der folgenden Bereiche/Aufgabenfelder innerhalb des Zentraldezernates des Bischöflichen Ordinariates
  - a) Kanzlei,
  - b) Diözesanarchiv,
  - c) EDV-Abteilung,
  - d) Rechtsabteilung,
  - e) Presse-Medien- und Öffentlichkeitsarbeit;
- 3. die Leitung der Abteilungsleiterkonferenz.

- (3) Er/sie ist Vorgesetzte/r der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zentraldezernat.
- (4) Ihm/ihr obliegt die Repräsentanz des Bistums Mainz gegenüber der Öffentlichkeit und der Medien im Rahmen seines/ihres Aufgaben- und Verantwortungsbereichs in Abstimmung mit dem Generalvikar und dem Bischof von Mainz.
- (5) Er/sie gewährleistet die ordnungsgemäße Erledigung der Aufsicht über nachgeordnete juristische Personen nach Maßgabe des gesamtkirchlichen und diözesanen Rechts und vorbehaltlich der Kompetenzen des Diözesanökonomen. Sie sorgt für eine aufgaben- und ressourcenorientierte Berücksichtigung des Grundsatzes der Subsidiarität.
- (6) Er/sie tauscht sich regelmäßig mit dem Generalvikar über das Verwaltungshandeln des Bischöflichen Ordinariates ebenso aus wie über wichtige Frageund Problemstellungen und Herausforderungen der Diözesanverwaltung.
- (7) Er/sie sorgt für eine der Aufgabenerfüllung umfassend dienlichen Kommunikation innerhalb des Bischöflichen Ordinariates sowie gegenüber Pfarreien und sonstigen juristischen Personen unter der Aufsicht des Bischofs.
- (8) Im Rahmen der Unterstützung des Bischofs und des Generalvikars bei der Leitung des Bistums Mainz im Bereich der bischöflichen Gesetzgebung sorgt er/sie rechtzeitig für Gesetzesvorlagen und das Zuleitungsverfahren an den Bischof. Dasselbe gilt entsprechend für Dekrete durch den Generalvikar als Ordinarius gemäß c. 134 § 1 CIC.
- (9) Er/sie erfüllt in der Rolle des/der Bevollmächtigte des Generalvikars zusätzlich diejenigen Aufgaben, die ihm/ihr durch ein gemäß § 2 Abs. 2 erlassenes Dekret des Generalvikars delegiert werden.
  - § 5 Zusammenarbeit von Generalvikar und dem/der Bevollmächtigten des Generalvikars und Dezernent/in für das Zentraldezernat
- (1) Zum Zwecke einer effizienten Arbeitsweise stimmen sich der Generalvikar und der/die Bevollmächtigte des Generalvikars und Dezernent/in für das Zentraldezernat über die Gestaltung des Miteinanders, ebenso wie über die konkrete Aufteilung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche durch eine einvernehmlich erstellte Geschäftsverteilung ab, auf deren Grundlage ein Dekret gemäß § 2 Abs. 2 erlassen wird. Die Geschäftsverteilung sowie wesentliche Änderungen dieser bedürfen der Zustimmung des Bischofs von Mainz. Die Geschäftsverteilung wird alle fünf Jahre überprüft und bei Bedarf überarbeitet.

- (2) Der Generalvikar und der/die Bevollmächtigte des Generalvikars und Dezernent/in für das Zentraldezernat arbeiten im Interesse des Bistums vertrauensvoll, sich wechselseitig unterstützend und kommunikativ eng verzahnt zusammen. Sie treffen regelmäßig zu Dienstbesprechungen zusammen, um sich über das pastoral-strategische Verwaltungshandeln des Bischöflichen Ordinariates und über wichtige Frageund Problemstellungen und Herausforderungen der Bistumsverwaltung auszutauschen. Näheres regelt die Geschäftsverteilung.
- (3) Über Differenzen betreffend das Verhältnis zwischen Generalvikar und dem/der Bevollmächtigten des Generalvikars und Dezernent/in für das Zentraldezernat entscheidet der Bischof von Mainz auf dahingehende Vorlage eines der Betroffenen nach Anhörung des Anderen.

#### § 6 – Vertretung des Generalvikars

Der Generalvikar wird im Falle der vorübergehenden Verhinderung, unabhängig davon, ob aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, im Hinblick auf Aufgaben, die zwingend die Priesterweihe voraussetzen, gemäß c. 477 § 2 CIC durch einen vom Bischof von Mainz frei zu bestellenden Priester vertreten, ansonsten durch die/den Bevollmächtigte/n des Generalvikars und Dezernent/in für das Zentraldezernat, falls die entsprechenden Aufgaben nicht ohnehin per Dekret nach § 2 Abs. 2 an diese/n delegiert sind.

## § 7 – Vertretung des/der Bevollmächtigten des Generalvikars und Dezernent/in für das Zentraldezernat

Der/die Bevollmächtigte des Generalvikars und Dezernent/in für das Zentraldezernat wird im Falle der Abwesenheit oder vorübergehenden Verhinderung in der Rolle der Dezernentin des Zentraldezernats durch den/die stellvertretende/n Dezernent/in vertreten, der/ die bei Amtsbeginn auf Vorschlag des/der Bevollmächtigten des Generalvikars und Dezernent/in für das Zentraldezernat in Absprache mit dem Generalvikar vom Bischof zu ernennen ist.

### § 8 – Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Bistums und des Bischöflichen Stuhls

Das Bistum Mainz sowie der Bischöfliche Stuhl zu Mainz werden gerichtlich und außergerichtlich unter Beachtung etwa bestehender Zustimmungs- und Anhörungsvorbehalte des gesamt- oder teilkirchlichen Rechts vertreten vom Generalvikar und von dem/der Bevollmächtigten des Generalvikars und Dezernent/in für das Zentraldezernat. Mit Wirkung im Innenverhältnis dürfen beide von dieser Vertretungsmacht nur im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben- und

Verantwortungsbereiche, wie sie durch die zu erstellende Geschäftsverteilung festgelegt wurden, Gebrauch machen.

Dieses Dekret tritt zum 15.04.2022 in Kraft.

Mainz, den 07.04.2022

+ Tehr Woll gur

Peter Kohlgraf Bischof von Mainz

40. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 14. Januar 2022

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

- I. Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes zur Corona-Sonderzahlung
  Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Dezember 2021 zur Corona-Sonderzahlung, Änderung in Anlage 21a zu den AVR wird mit der Maßgabe übernommen, dass der dort beschlossene mittlere Wert zur Höhe der Corona-Sonderzahlung als Wert der Corona-Sonderzahlung für den Bereich
- II. InkrafttretenDieser Beschluss tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit in Kraft.

der Regionalkommission Mitte festgesetzt wird.

Mainz, 7. März 2022

Peter Kohlgraf Bischof von Mainz

+ Tetr Woulder

## 41. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA Mainz vom 16.03.2022

Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz) vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 23, S. 13 ff.), zuletzt in der Fassung vom 19.10.2021 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2021, Nr. 13, Ziff. 87, S. 124 ff.)

Die Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz wird wie folgt ergänzt:

#### Anlage 23

#### Regelung zur Intervention und Prävention

#### Abschnitt 1

Ergänzend zu § 3 TVöD VkA – Allgemeine Arbeitsbedingungen – gilt

- die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsene durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (KA 2019, Nr. 14, S.16ff) in Umsetzung von Ziffer 1 Satz 3 und
- die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz (KA 2020, Nr. 3, S. 25 ff.) in Umsetzung von § 1 Absatz 4 Satz 2

in der jeweils geltenden Fassung der Ordnungen sowie die Regelungen in Abschnitt 2.

## Abschnitt 2.1

Regelungen zur Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutzoder hilfebedürftiger Erwachsene durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst in der jeweils geltenden Fassung

- nachfolgend Interventionsordnung -

#### § 1

- (1) <sup>1</sup>Alle Beschäftigten haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen durch Tatsachen begründeten Verdacht im Sinne der Nr. 2 der Interventionsordnung der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.
- (2) Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

§ 2

(1) <sup>1</sup>Wird ein Beschäftigter /eine Beschäftigte einer Tat nach Nr. 2 der Interventionsordnung beschuldigt, kann er im Falle einer Anhörung durch den Dienstgeber nach Nr. 26 der Interventionsordnung eine Person seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt, hinzuziehen. <sup>2</sup>Hierauf ist der/die Beschäftigte vor der Anhörung hinzuweisen.

(2) ¹Stellt sich im Anhörungsverfahren heraus, dass die Beschuldigung offensichtlich unbegründet ist, hat der Dienstgeber die dem/der Beschuldigten im Rahmen des Anhörungsverfahrens entstandenen notwendigen Kosten i.S.d. Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) zu tragen. ²Ergibt sich aus dem Anhörungsverfahren, dass sich eine Beschuldigung nicht aufrechterhalten lässt – ohne Feststellung der offensichtlichen Unbegründetheit –, hat der Dienstgeber zu prüfen, ob er die dem Beschäftigten/der Beschäftigten im Rahmen des Anhörungsverfahrens entstandenen notwendigen Kosten i.S.d. Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) übernimmt.

§ 3

- (1) <sup>1</sup>Die Anhörung der/des Beschäftigten zur Beschuldigung einer Tat nach Nr. 2 der Interventionsordnung ist zu protokollieren. <sup>2</sup>Der/die Beschäftigte hat das Recht, das Protokoll einzusehen und gegenzuzeichnen. <sup>3</sup>Er/sie hat auch das Recht, eine Gegendarstellung abzugeben, die dem Protokoll beizufügen ist.
- (2) Der/die Beschäftigte erhält eine Kopie des vom Protokollführer unterzeichneten Protokolls.

§ 4

<sup>1</sup>Auch dem/der beschuldigten Beschäftigten gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. <sup>2</sup>Er/sie steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

§ 5

- (1) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, ist der Dienstgeber berechtigt, den Beschäftigten/die Beschäftigte nach erfolgter Anhörung vorübergehend unter Fortzahlung seines/ihres Entgelts vom Dienst freizustellen, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist.
- (2) <sup>1</sup>Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn dadurch das Ermittlungsverfahren behindert würde oder dies zum Schutz Dritter oder des/der Beschäftigten erforderlich ist. <sup>2</sup>Sie ist sobald als möglich nachzuholen.

§ 6

(1) <sup>1</sup>Der Dienstgeber ist für den Fall, dass sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet erweist, im Einvernehmen mit dem Beschäftigten/der Beschäftigten verpflichtet, auf eine vollständige Rehabilitation hinzuwirken und alles zu tun, was den fälschlich beschuldigten Beschäftigten/die fälschlich beschuldigte Beschäftigte rehabilitiert und schützt.

- (2) <sup>1</sup>Stellt sich nach gründlicher Prüfung eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet heraus, ist dies vom Dienstgeber in der Personalakte schriftlich festzuhalten. <sup>2</sup>Dazu gehören
- eine kurze Sachverhaltsschilderung
- das Ergebnis der Untersuchung
- die wesentlichen Punkte, auf welche sich die Unbegründetheit stützt.

<sup>3</sup>Diese Unterlagen sind mit besonderer Sicherung zu verwahren, die besonderen Zugriffsrechte sind zu regeln.

(3) Auf Antrag des Beschäftigten/der Beschäftigten sind im Fall der Unbegründetheit der Beschuldigung Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Beschuldigung oder dem Verdacht stehen, aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten.

#### Abschnitt 2.2

Regelungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutzund hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz in der jeweils geltenden Fassung

- nachfolgend Präventionsordnung -

§ 1

- (1) Jeder/jede Beschäftigte, der/die im Rahmen seiner Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder vergleichbaren Kontakt hat, hat auf Verlangen des Dienstgebers in regelmäßigen Abständen ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen.
- (2) Während des laufenden Arbeitsverhältnisses trägt der Dienstgeber die Kosten.
- (3) <sup>1</sup>Der Dienstgeber überprüft das vorgelegte Führungszeugnis und bestätigt in der Personalakte, dass die Vorlagepflicht erfüllt wurde. <sup>2</sup>Mit der Sichtung und Auswertung der vorgelegten Führungszeugnisse beauftragt der Dienstgeber zum Schutz der Arbeitnehmerdaten eine externe, neutrale Stelle.

Protokollnotiz zu Absatz 3 Satz 2:

Die externe neutrale Stelle kann innerhalb der kirchlichen Strukturen eingerichtet werden. Sie darf nicht bei der Personalverwaltung angesiedelt sein.

(4) <sup>1</sup>Der Dienstgeber ist berechtigt, von Beschäftigten im Sinne des Abs. 1 die Vorlage einer Selbstauskunftserklärung bezüglich der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten zu verlangen. <sup>2</sup>Diese enthält, sofern

die Verurteilung noch nicht nach dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG) getilgt ist, Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach §72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. <sup>4</sup>Diese ist mit besonderer Sicherung der Personalakte beizufügen.

§ 2

<sup>1</sup>Der Dienstgeber erarbeitet im jeweiligen Arbeitsbereich einen Verhaltenskodex unter Beteiligung der Mitarbeiterschaft und erlässt diesen als Dienstanweisung. <sup>2</sup>In Einrichtungen, in denen eine MAV besteht, ist eine Dienstvereinbarung nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO zulässig.

§ 3

- (1) ¹Der Dienstgeber organisiert für Beschäftigte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder vergleichbare Kontakte haben, regelmäßig Schulungen zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und stellt den Beschäftigten/die Beschäftigte hierfür unter Fortzahlung des Entgelts frei. ²Er trägt die Kosten für die Schulung.
- (2) <sup>1</sup>Der Beschäftigte/die Beschäftigte ist grundsätzlich verpflichtet, an den Schulungen in regelmäßigen Abständen, teilzunehmen. <sup>2</sup>Eine Befreiung von der Teilnahmeverpflichtung ist in begründeten Einzelfällen mit dem zuständigen Ansprechpartner/der zuständigen Ansprechpartnerin für Prävention abzustimmen.
- (3) § 29 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 MAVO ist zu beachten.

Mainz, den 30. März 2022

Peter Kohlgraf Bischof von Mainz

+ Teh Woulder

## 42. Besetzung der Bistums-KODA Mainz

Die Besetzung der Bistums-KODA Mainz hat sich wie folgt verändert:

Vorsitzender: Markus Horn

Stellvertretender Vorsitzender: Prof. Dr. Andreas van der Broeck

Vertreter der Dienstgeberseite: Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt Dr. Elisabeth Eicher Silvia Hang Heike Knauff Christof Molitor

Vertreter der Dienstnehmerseite: Elmar Frey Gerardus Pellekoorne Winfried Ruppel Martin Schnersch Gabriele Walter

Die Amtszeit endet am 10.01.2023.

## Verordnungen des Generalvikars

## 43. Dekret betreffend die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen des Generalvikars an

Frau Stephanie Rieth Schultheißweg 17 55252 Wiesbaden

als Inhaberin des Amtes Bevollmächtigte des Generalvikars und Dezernentin für das Zentraldezernat

#### Präambel

Gemäß § 2 Abs. 2 des Dekrets über die Errichtung des Amtes "Bevollmächtigte/r des Generalvikars und Dezernent/in für das Zentraldezernat" vom 07.04.2022 werden die mit dem Amt verbundenen Aufgaben und die zu ihrer Erfüllung erforderlichen Kompetenzen in der Rolle der Bevollmächtigten des Generalvikars auf Grundlage der vom Bischof von Mainz zugestimmten Geschäftsverteilung durch allgemeines Dekret des Generalvikars delegiert.

#### § 1 – Dienstvorgesetztenschaft

Die Bevollmächtigte des Generalvikars und Dezernentin für das Zentraldezernat ist Dienstvorgesetzte aller Mitarbeitenden des Bistums Mainz - hinsichtlich der Kleriker nur, soweit dies nicht Aufgaben oder Tätigkeiten betrifft, die wegen ihres sakramentalen oder liturgischen Bezugs einem Kleriker vorbehalten sind.

#### § 2 – Handeln im Sinne des Bischofs

(1) Die Bevollmächtigte des Generalvikars und Dezernentin für das Zentraldezernat darf in der Ausführung des Amtes niemals gegen den Willen und die Absicht des Bischofs von Mainz handeln.

(2) Sie hat den Bischof entsprechend c. 480 CIC über alle wichtigeren Amtsgeschäften zu unterrichten. Der Bischof kann bestimmen, dass die Unterrichtung in bestimmten Fällen lediglich gegenüber dem Generalvikar zu erfolgen hat.

## § 3 – Delegation von Aufgaben und Kompetenzen des Generalvikars

Die erstellte und vom Bischof genehmigte Geschäftsverteilung bestimmt im Detail, welche Aufgaben vom Generalvikar und welche von der Bevollmächtigten des Generalvikars und Dezernentin für das Zentraldezernat ausgeführt werden. Die Dezernentin für das Zentraldezernat und Bevollmächtigte des Generalvikars wirkt auf Grundlage dessen an der ausführenden Gewalt des Generalvikars mit, insbesondere in folgenden Bereichen:

- gemeinsam mit dem Bischof von Mainz die Festlegung der strategischen Zielvorgaben für das pastorale und administrative Handeln des Bischöflichen Ordinariates sowie die Moderation und Koordination der Umsetzung dieser Zielvorgaben,
- 2. die Festlegung der Aufbau- und Ablauforganisation des Bischöflichen Ordinariates,
- 3. die Festlegung administrativer Standards für alle Teile der Bischöflichen Kurie mit Ausnahme des Geschäftsbereichs des Offizials,
- 4. die Steuerung folgender Bereiche des Bischöflichen Ordinariates
  - a) Medienkoordination,
  - b) Prozessstrategie,
  - c) IT und Digitalisierung,
  - d) Pastoraler Weg,
  - e) Intervention, Aufarbeitung und Prävention von sexuellem Missbrauch,
  - f) Fragen des kirchlichen Personenstandswesens,
  - g) Datenschutz,
  - h) Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
  - i) Informationssicherheit,
  - j) interne Projekte,
  - k) Sonderprojekte des Bistums mit externen Kooperationspartnern,
  - Rechnungsprüfung, Controlling und interne Revision,
- 5. die Leitung des Personalausschusses;
- 6. die Leitung des Verwaltungsausschusses;
- 7. die Vertretung des Bischofs bzw. Generalvikars in diözesanen und überdiözesanen Gremien;
- 8. das Zusammenbringen von Stakeholdern in Entwicklungsprozessen;
- 9. neben dem Erlass von anderen kirchlichen Verwaltungsakten im Bereich administrativer Angelegenheiten des Bistums Mainz insbesondere solche im sakramentenrechtlichen Bereich, nämlich

- a) die Erteilung der Erlaubnisse bei Vorliegen von Trauverboten nach c. 1071 CIC gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen;
- b) die Erteilung des "Nihil obstat" gemäß Punkt 23 h) des im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vorgeschriebenen Ehevorbereitungsprotokolls;
- c) die Überweisung einer Eheschließung ins Ausland anhand der "Litterae dimissoriae";
- d) die Erlaubnis gemäß c. 1118 § 2 CIC, eine katholische Eheschließung an einem anderen passenden Ort zu feiern, wenn es sich bei diesem Ort um eine Kirche oder Kapelle einer der ACK angehörenden Kirche handelt. Im Zweifelsfall sowie bei Anfragen nach anderen Orten, die keine Kirche oder Kapelle im o. g. Sinne sind, ist Rücksprache mit dem Generalvikar zu halten;
- e) die Erteilung der Erlaubnis zum Abschluss einer konfessionsverschiedenen Ehe gemäß c. 1124 CIC unter der Voraussetzung der affirmativen Beantwortung von Punkt 18 des Ehevorbereitungsprotokolls;
- f) die Erteilung der Erlaubnis einer Brautmesse beim Abschluss einer religionsverschiedenen Ehe;
- g) die Erteilung der folgenden eherechtlichen Dispensen: vom Aufgebot, von der kanonischen Eheschließungsform und unter der Voraussetzung der affirmativen Beantwortung von Punkt 18 des Ehevorbereitungsprotokolls vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit;
- h) die Erteilung der Erlaubnis von Erwachsenentaufen gemäß c. 863 CIC;
- i) die Erteilung der Erlaubnis zur Aufnahme von Christen anderer Konfession in die volle Gemeinschaft mit der Katholische Kirche (Konversion);
- j) die Erteilung der Erlaubnis zur Durchführung einer Rekonziliation vorbehaltlich des Nachlassens einer Kirchenstrafe und ggf. der Bezeichnung des im Rahmen der Rekonziliation mit Firmbefugnis zu versehenden Priesters;
- k) die Anerkennung von Taufen, die durch Urkunden nicht nachgewiesen werden können;
- l) die Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels, insbesondere mit Bezug auf die Prüfung der Frage, ob ein Kirchenaustritt zwischen dem 27.11.1983 und dem 09.04.2010 als formaler Akt der Trennung von der katholischen Kirche zu qualifizieren ist, der die Befreiung von der kirchlichen Eheschließungsform mit sich brachte;

- dem Generalvikar vom Bischof erteilte Spezialmandate, sofern diese nicht aufgrund ihres sakramentalen oder liturgischen Bezugs den Empfang des Weihesakraments zwingend erfordern;
- 11. alle sonstigen Angelegenheiten des Bischöflichen Ordinariates, für die eine Zuständigkeit nicht ausdrücklich oder eindeutig festgelegt ist, sofern diese nicht aufgrund ihres sakramentalen oder liturgischen Bezugs den Empfang des Weihesakraments zwingend erfordern;
- 12. die Evaluation aller vorgenannten Abläufe, Aufgaben und Prozesse.

## § 4 – Konkretisierungen

Die Möglichkeit einer Beauftragung der Bevollmächtigten des Generalvikars und Dezernentin für das Zentraldezernat mit der Wahrnehmung einzelner Aufgabenfelder generell, befristet oder im Einzelfall durch den Generalvikar innerhalb oder außerhalb der festgesetzten Geschäftsverteilung bleibt von den vorstehenden Festlegungen unberührt.

#### § 5 – Ausschluss von Amtshandlungen

Die Bevollmächtigte des Generalvikars und Dezernentin für das Zentraldezernat darf an einer Amtshandlung nicht mitwirken, wenn diese ihr selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grad oder einer natürlichen oder juristischen Person, die von ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertreten wird oder auf deren Tätigkeit sie aufgrund von Vorständigkeit maßgeblichen Einfluss nehmen kann, einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen und etwa erforderliche Maßnahmen entscheidet der Generalvikar. Diesem sind mögliche Fälle einer Interessenskollision zum frühestmöglichen Zeitpunkt anzuzeigen.

#### § 6 – Schlussbestimmungen

Bei der Ausübung von Befugnissen durch die Bevollmächtigte des Generalvikars und Dezernentin für das Zentraldezernat, die ihr durch Delegation mit diesem oder einem anderen Dekret zukommen, ist der Unterschrift der Delegatin das Siegel des Bischöflichen Ordinariates Mainz beizudrücken. Zudem hat die Unterschriftsleistung unter Beifügung der Formulierung "de mandato" bzw. "d.m." zu erfolgen.

Dieses Dekret tritt zum 15.04.2022 in Kraft.

Mainz, den 08. April 2022

Weihbischof Dr. Udo Markus Benta Generalvikar

### 44. Stellenausschreibungen

#### Priester

Die nachfolgend genannten Seelsorgestellen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen:

Dekanat Offenbach Pastoralraum Offenbach Pfarrvikar der Pfarreien Offenbach, St. Elisabeth, 2.412 Katholiken, Offenbach, St. Josef, 4.189 Katholiken, Offenbach, St. Konrad, 1.829 Katholiken Dienstsitz ist in Offenbach, St. Josef.

Im Pastoralraum der Stadt Offenbach sind diese drei Gemeinden der örtliche Schwerpunkt für die liturgischen und pastoralen Aufgaben. Im Team der Hauptamtlichen erfolgt eine Zuordnung der Schwerpunktaufgaben für den gesamten Pastoralraum.

Dekanat Alsfeld Pastoralraum Vogelsberg-Nord Pfarrvikar der Pfarreien Alsfeld, St. Christophorus, 3.375 Katholiken, Homberg(Ohm), Johannes Paul II., 1.602 Katholiken, Ruhlkirchen, St. Michael, 1.188 Katholiken Dienstsitz ist in Alsfeld.

Dekanat Darmstadt Pastoralraum Darmstadt-West Pfarradministrator der Pfarrkuratie Weiterstadt St. Johannes der Täufer, 5.863 Katholiken Dienstsitz ist in Weiterstadt.

Der pastorale Weg, den wir gehen wollen, erfordert, dass alle bereit sind, sich auf Veränderungen einzulassen und den Prozess aktiv mitzugestalten. Der derzeitige Zuschnitt der Pfarreigrenzen kann sich im Zuge des Weges ändern. Auch wird in den nächsten Jahren eine erhöhte Flexibilität in Bezug auf die Stellenbesetzungen von allen hauptamtlich in der Pastoral Tätigen nötig sein. Nach Beratungen in der Konferenz der Dekane und im Priesterrat sollen priesterliche Seelsorgestellen jeweils für Administratoren oder Vikare ausgeschrieben werden.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 18. April 2022 an den Personaldezernenten, Herrn Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt.

Eine Beschreibung ist beim Bischöflichen Beauftragten für die Priester erhältlich, soweit vorhanden.

Bereits durch Rundschreiben mitgeteilt.

## Kirchliche Mitteilungen

#### 45. Personalchronik

A. Geistliche

Ernennungen

m. W. v. 01.11.2021

Berger, Mathias, Pfarrer, Diözesanjugendseelsorger, BDKJ-Diözesanpräses, zum Geistlichen Beirat des Kath. Kaufm. Verein Mainz von 1877 e.V., unter Beibehaltung der bisherigen Tätigkeit

m. W. v. 01.02.2022 bis 31.01.2025

Pittappillil, Dr. Mathew, Geistlicher von außerhalb, zum Pfarrvikar in der Italienisch sprechenden Gemeinde Offenbach und in Offenbach "Heilig Geist", "Heilig Kreuz" und "St. Pankratius", mit Titel "Pfarrer"

m. W. v. 25.03.2022 bis 30.06.2022

Lindenberg, Olaf, Lic.iur.can., Geistlicher von außerhalb, zum Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Mainz

m.W.v. 30.03.2022

Schäfer, Tobias, Ehren-Domkapitular, Geistl. Rat, Dekan des Dekanates Worms, Propst am Dom zu Worms "St. Peter", Pfarrer in Worms "St. Martin", Leiter der Pfarrgruppe Dom/St. Martin Worms, rector ecclesiae der Kapelle im Caritas-Haus St. Josef Worms, Geistl. Beirat der KKV Diözesangemeinschaft Mainz, im Hinblick auf den Pastoralen Weg zur Neustrukturierung des Bistums zur zeitlich begrenzten Administration der vakanten Pfarrei zum Pfarradministrator in der Pfarrgruppe Am Jakobsweg", unter Beibehaltung der bisherigen Tätigkeit

Beauftragungen

m. W. v. 10.03.2022 bis 09.03.2026

Stumpf, Bodo, Ständiger Diakon, weiterhin mit der Notfallseelsorge im Dekanat Bingen

Entpflichtung

m. W. v. 29.03.2022

Roos, Michael, als Pfarrer in Dittelsheim-Heßloch "St. Jakobus der Ältere und St. Sebastian" und Westhofen "St. Petrus u. Paulus" sowie als Leiter der Pfarrgruppe Am Jakobsweg

Suspendierung

m.W.v. 29.03.2022

Roos, Michael, Pfarrer

Ruhestandsversetzung

m. W. v. 01.04.2022

Wagner, Maximilian, Pfarrer

Im Herrn sind verstorben am

24. März 2022

Lehmann, Georg, Geistl. Rat, Pfarrer, StD i. R., geb. am 18.02.1929, gew. am 27.02.1954

30. März 2022

Herden, Leonhard, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., geb. am 16.11.1928, gew. am 05.07.1959

B. Laien

Beauftragungen

m. W. v. 10.03.2022

Beckmann, Gregor, mit der Notfallseelsorge im Dekanat Darmstadt-Dieburg m. W. v. 10.03.2022 bis 31.12.2022

Schneider, Claudia, zur Mitarbeit im Beirat der Katholischen Polizeiseelsorge im Land Hessen

m. W. v. 10.03.2022 bis 09.03.2026

Brandner, Bernhard, mit der Notfallseelsorge im Wetteraukreis

Gemeindeassistenten/innen, -referenten/innen

Beauftragungen

m. W. v. 01.03.2022 bis 31.07.2022

Konopka, Janina, Gemeindeassistentin im Mainz-Finthen "St. Martin", als Gemeindeassistentin in der Spanisch sprechenden Gemeinde Darmstadt sowie in Darmstadt "St. Elisabeth"

m. W. v. 01.04.2022

Bach, Marita, Gemeindereferentin in Kelsterbach "Herz Jesu" und am Christophorus-Hospiz in Mainz-Drais, als Gemeindereferentin im Pfarreienverbund Kelsterbach/Raunheim und zur Mitarbeit im künftigen Pastoralraum MainWeg

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden

m. W. v. 31.03.2022

Peis, Maximilian, Gemeindereferent

Anschriften

Pfarrbüro der Kirchengemeinde St. Antonius von Padua, 65479 Raunheim, Jakobstraße 48